

setzen der Logik und der Grammatik nicht voll beizukommen ist¹⁷²⁾. Es entsprach dem Stil der Besitzbestätigungen der alten Kaiserprivilegien, daß reichlich und mehr versprochen wurde, als der Herrscher im Augenblick zu halten in der Lage war; in diesem Sinne waren sie Eventualversprechen geblieben, wie die sogenannte Pippinsche Schenkung auch.

Das Privilegium Ottonianum ist in prunkvoller Form auf uns gekommen, als in Buchschrift mit Goldbuchstaben geschriebenes und mit Randleisten verziertes Purpurdiplom, ca. einen Meter mal vierzig Zentimeter groß und heute nach mancherlei Irrfahrten im Mittelalter im päpstlichen Geheimarchiv aufbewahrt¹⁷³⁾. Daß es die rechtskräftige Erstausfertigung nicht sein kann, zeigt sich schon an dem Fehlen der eigenhändigen Signa und eines angekündigten Siegels. Th. Sickels Schluß wurde im allgemeinen anerkannt: in dieser Purpururkunde hätten wir eine von Otto veranlaßte kalligraphische „zweite Ausfertigung ... für die Confession zu S. Peter“ vor uns¹⁷⁴⁾, wie auch von der Schenkungs-

¹⁷²⁾ Nachdem Th. Sickel, *Das Privilegium Otto I. für die römische Kirche* (1883), die Echtheit des sogenannten Ottonianum erwiesen hatte, zeigte E. Stengel, *Die Entwicklung des Kaiserprivilegs für die römische Kirche 817—962*, HZ. 134 (1926) 216 ff., wie sehr die Urkunde aus früheren Pacta zusammengestückt ist (abgedruckt mit Nachträgen in dessen Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte [1960] S. 218 ff. mit einer Beilage, die das „Wachstum der Paktumfassung bis zum Ottonianum“ typographisch verdeutlicht).

¹⁷³⁾ Seine Gesckicke sind jetzt ausführlich dargelegt von H. Zimmermann, *MIOG. Erg.bd.* 20 (1962) 147 ff.

¹⁷⁴⁾ Sickel, *Das Privilegium Otto I.* S. 41. — Nach W. Ullmann, *The Origins of the Ottonianum*, *Cambridge Historical Journal* 11 (1953) 114 ff., sei das Ottonianum eine Dezember 963 von kaiserlicher Seite hergestellte Fälschung, bei der vor allem die ursprüngliche Wahlanzeiße des neuen Papstes im Sinne der Constitutio von 824 zu einem Eid des Papstes umgemodelt worden sei. Für eine spätere Ausfertigung, die Ende 963 nach der Absetzung Johannes' XII. für dessen Nachfolger Leo VIII. hergestellt worden sei, hatten sich schon B. von Simson, *NA.* 15 (1890) 575 ff., und E. Sackur, *NA.* 25 (1900) 411 ff., ausgesprochen, und L. Weiland, *Zs. für Kirchenrecht* 19 (1884) 167, hatte an eine verfälschte Neuauflage unter Bonifatius VII. oder Johannes XV. zwischen 984 und 996 gedacht (s. auch unten S. 148 Anm. 225). Aber sie alle schätzten das Papsttum als den Gewinner ein, Ullmann dagegen den Kaiser. Auf die sachlichen Schwierigkeiten dieser Deutung hat O. Bertolini, *Osservazioni sulla Constitutio Romana e sul Sacramentum cleri et populi Romani dell' 824*, in: *Studi medievali in onore di A. De Stefano* (1956) S. 43 ff., hingewiesen und W. Holtzmann *DA.* 10 (1953/54) 522, hob hervor, daß „die vorhandene Prunkabschrift ... ja nun doch aus dem päpstlichen Archiv (stammt) und ... offenbar vom Papst akzeptiert worden“ ist. Über die Herstellung der Prachtkopie bemerkt Ullmann nur (S. 125 f.), daß sie Dezember 963 fabriziert worden sei, als Johannes XII. abgesetzt war; sollte der Kardinaldiakon Johannes digitorum mutilus in seiner papsttreuen Zeit der